

Autor:innenhinweise für Publikationen in der Zeitschrift Verbraucher und Recht (Stand: 2022)

Liebe Autorinnen und Autoren der VuR,

wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Um eine zügige redaktionelle Bearbeitung zu erleichtern, bitten wir Sie, bei der Erstellung des Manuskripts die folgenden Hinweise zu beachten.

I. Allgemeines

Titel und Überschrift sollten möglichst kurz gehalten werden.

Angaben (in knapper Form) zu den Autoren erfolgen in einer Sternfußnote (*).

Die Schriftgröße beträgt 12 Punkt, für Fußnoten 10 Punkt.

Den Text linksbündig erfassen.

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“.

Bis auf Weiteres können Sie selbst entscheiden, ob und ggf. in welcher Form Sie eine *genderneutrale Sprache* verwenden wollen.

II. Zitierweise

Aufsätze: Referenzen werden in Fußnoten angegeben (keine Endnoten). Jede Fußnote endet mit einem Punkt.

Rechtsprechung und Rezensionen: Referenzen werden im laufenden Text als Klammerzusätze angegeben (hier keine Fußnoten).

In Literaturzitationen wird die Bearbeiterangabe nicht mehr kursiv gesetzt.

Zitate „aaO“ und „ebd.“ sollen weder in Fußnoten noch in Klammerzusätzen verwendet werden. Eine automatische Verlinkung in Beck Online ist sonst nicht gewährleistet. Deshalb sollten auch Verweisungen auf andere Fußnoten vermieden werden. Stattdessen sollte die Fundstelle immer angegeben werden.

Datumsangabe: 1.2.2005 (ohne vorangestellte Null und ohne Leerstellen).

Seitenzahlen: S. 1600 (nicht 1.600).

Anderen Zahlen sind zur besseren Lesbarkeit mit Punkten zu untergliedern: 5.000 EUR.

Fundstellen aus dem Internet sollten vermieden und durch Hinweise auf Druckwerke nachgewiesen werden. Falls tatsächlich erforderlich, muss die vollständige Adresse der jeweiligen Seite angegeben werden.

Normen

Normen werden im laufenden Text durch Klammerzusätze (z.B. § 765 Abs. 1 S. 1 BGB, § 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB) oder am Satzende, getrennt durch ein Komma, zitiert.

Die alternative Verwendung der Abkürzung „gem.“ sollte nur sparsam erfolgen.

Amtsblatt, Bundesgesetzblatt usw.

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* wird wie folgt zitiert:

ABl. 1990 L 158, 59

Der Jahrgang wird auch dann angegeben, wenn eine Verordnungs- bzw. Richtliniennummer vorausgeht. Die Abkürzungen „Nr.“ und „S.“ werden nicht verwendet. Kernstellen werden in Klammern zitiert.

Das *Bundesgesetzblatt* wird unter Angabe des Jahres und des Teils (I bzw. II) zitiert.

Das Bundesgesetzblatt Teil III wird nicht zitiert.

Die Seitenangabe wird nicht durch ein Komma abgetrennt.

BGBL. 2011 I 2586 (2588)

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert.

BT-Drs. 12/334, 85

KOM(92) 218 endg.

Rechtsprechung

Als Fundstellen werden die VuR, amtliche Sammlungen und die anderen Zeitschriften der Beck'schen Verlagsgruppe wie insbesondere die NJW bevorzugt.

Entscheidungen des EuGH bzw. EuG werden wie folgt zitiert:

Gericht, Datum der Entscheidung, Buchstabe und Nummer der Rechtssache, ECLI-Nummer.

EuGH 14.2.1978 - C-27/76, ECLI:EU:C:1978:22.

Entscheidungen deutscher Gerichte werden wie allgemein üblich (z. B. BVerfGE 89, 155) und ohne Verwendung der Abkürzungen „S.“ und „ff.“ zitiert. Der Name des Gerichts wird normal (nicht kursiv!) gesetzt und bei Zeitschriftenfundstellen nicht durch ein Komma abgetrennt.

BGH VuR 2007, 31 (32)

LG Köln NJW-RR 1991, 691

BGH 12.3.2014 - IV ZR 295/13, NJW 2014, 1658

Entscheidungsform bzw. Entscheidungsname können mit angegeben werden, wenn sie von Bedeutung sind.

BGH Urt. v. 26.3.2009 - I ZR 153/06, GRUR 2009, 946 - Reifen Progressiv

EuGH Urt. v. 14.2.1978 - C-27/76, ECLI:EU:C:1978:22 - United Brands

Soweit juris als (zusätzliche) Fundstelle angegeben wird, muss immer eine konkrete Randnummer folgen.

EuGH Urt. v. 15.12.1995 - C-415/93, ECLI:EU:C:1995:463, juris Rn. 46

Entscheidungsketten werden wie folgt zitiert:

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2008, 2178.

Konkrete Entscheidungspassagen werden wie folgt zitiert:

BGH NJW 2010, 1518 (1529)

BGH NJW 2010 Rn. 9

Entscheidungsanmerkungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert.

EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256

Soll nur die Anmerkung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

Literatur

Kommentare sind mit eindeutiger Identifikation von Werk und Bearbeiter:in zu benennen.

Palandt/Weidenkaff, 80. Aufl. 2021, § 495 BGB Rn. 1
 MüKoBGB/Berger, 4. Aufl. 2004, § 490 Rn. 102
 MüKoInsO/Kirchhof, § 121 Rn. 11
 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG/Köhler, § 3a Rn. 120
 BeckOK BGB/Spindler, 58. Ed., § 827 Rn. 3
 Bülow/Arzt, Verbraucherkreditrecht/Bülow, 9. Aufl. 2016, § 494 Rn. 2
 Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht/Rott, 3. Aufl. 2020, § 16 Rn. 100

Bei *Monographien* folgen auf den Autorennamen, jeweils getrennt durch ein Komma, der vollständige Titel ohne Untertitel, ggf. die Auflage und das Erscheinungsjahr (z.B. 2. Aufl. 1999). Der Verlagsort wird nicht genannt.

Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, S. 45
 Käller, Reiserecht, 2. Aufl. 2005, Rn. 44

Festschriftenbeiträge werden in folgender Kurzfassung zitiert:

Reich FS Derleder, 2006, 127 (133)

Bei *Zeitschriftenbeiträgen* folgt auf den Namen des Autors die abgekürzte Bezeichnung der Zeitschrift und der vierstellige Jahrgang (ggf. der Band) sowie, ohne Verwendung der Abkürzungen „S.“ und „ff.“, die erste Seite des Beitrags und ggf. die konkret zitierte Seite in Klammern.

Reifner NJW 1995, 86 oder Reifner NJW 1995, 86 (90).

Diese Regeln gelten auch für Beiträge, die in ausländischen Zeitschriften erschienen sind. Ausländische Zeitschriften sollen bei der ersten Nennung ausgeschrieben werden.

Die Abkürzung „ff.“ wird nur verwendet, wenn der herangezogene Nachweis sich tatsächlich über mehr als zwei Seiten oder Randnummern erstreckt.

III. Besondere Hinweise für die Rubriken Aufsätze, Rechtsprechung und Rezensionen

Aufsätze

Bei Aufsätzen ergeben ca. 5.500 Zeichen inklusive Leerzeichen eine Heftseite. Der Umfang eines Aufsatzes liegt üblicherweise zwischen 4 bis 9 Heftseiten. Nach Absprache mit der Redaktion sind aber auch längere und kürzere Aufsätze möglich.

Aufsätze werden wie folgt gegliedert:

I. Überschrift

1. Überschrift

a) *Überschrift*

In Ausnahmefällen: aa).... (1).... usw.

Alle Gliederungspunkte erhalten eine Überschrift, die durch Fettdruck hervorgehoben und vom Text abgesetzt wird. Auf der Gliederungsebene a) erfolgt keine Absetzung vom Text. Das Schlagwort kann durch einen Punkt vom folgenden Text abgetrennt oder in den Text einbezogen

sein. Unterhalb der Ebene a) sind weitere Untergliederungen zu vermeiden und bei konsequenter Gestaltung meist auch nicht erforderlich.

Rechtsprechung

Entscheidungen sollen in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden.

Sie sollen eine Überschrift und einen oder mehrere Leitsätze (gekennzeichnet als die des Gerichts oder des Bearbeiters) enthalten.

Entscheidungen können *in eigenen Worten (zusammengefasst)* dargestellt werden.

Dann werden folgende Überschriften verwendet:

„Sachverhalt (zusammengefasst):“

„Gründe (zusammengefasst):“

Entscheidungen können auch *wörtlich (gekürzt)* dargestellt werden.

Nicht aufgeführte Passagen sind mit (...) zu kennzeichnen.

Dann werden folgende Überschriften verwendet:

„Sachverhalt (gekürzt):“

„Gründe (gekürzt):“

Referenzen sollen nur im laufenden Text erfolgen, nicht in Fußnoten.

Rezensionen

Umfang von Buchbesprechungen: ca. eine Seite (5.000 – 6.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen).

Sie enthalten keine Fußnoten.

IV. Organisatorisches

Manuskripte sind in WORD zu erstellen und per E-Mail an die Redaktion zu senden:

vur@uni-kassel.de

Wenn die Endfassung Ihres Beitrags fertiggestellt ist, erhalten Sie von der Redaktion eine Druckfahne zur Durchsicht. Die Druckfahnen werden unverzüglich Korrektur gelesen und entweder mittels der üblichen Korrekturzeichen (s. DUDEN, Bd. 1, Rechtschreibung, Abschnitt „Korrekturvorschriften“) oder im elektronischen Dokument mit Hilfe der Einfüge-, Kommentar- oder Streichfunktion mit allen noch erforderlichen Korrekturen versehen und an die Redaktion übersandt. Die Korrekturen bleiben dabei auf das Notwendige beschränkt. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen muss sichergestellt sein, dass die Fahne gegebenenfalls von einer autorisierten Person Korrektur gelesen werden kann. Andernfalls wird um einen rechtzeitigen Hinweis gebeten.